

**2. Satzung**  
**zur Änderung der Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim**  
**(Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Gandersheim in seiner Sitzung am 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Wochenmarkt der Stadt Bad Gandersheim vom 29.11.1990, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung vom 07.11.2002, wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2**  
**Höhe der Gebühr**

Das Standgeld bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,25 EUR je angefangenem Meter, wenn das Standgeld markttaglich bezahlt wird.

Das Standgeld beträgt jeweils 30,00 EUR (15,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) je angefangenem Meter Frontlänge, wenn das Standgeld vierteljährlich im Voraus bezahlt wird.

Wird ein Stand im vorausbezahlten Quartal nicht mehr beschickt, so werden für jeden vollen Monat der Nichtbeschickung auf Antrag 10,00 EUR (5,00 EUR bei 1 x wöchentlicher Marktbeschickung) Standgeld je Meter Frontlänge erstattet.

## **Artikel II**

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Marktgebührensatzung in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

## **Artikel III**

Diese Satzung tritt am 01.06.2006 in Kraft.

Bad Gandersheim, den 27.04.2006

Stadt Bad Gandersheim

(S)                   gez. Ehmén  
                          Bürgermeister

Vorstehende Satzung ist am 19.05.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Northeim, Nr. 20, veröffentlicht worden.